

# Mandanten- Brief

April 2013

## 1. Neuer Anlauf beim Jahressteuergesetz 2013

**W**eil das **ursprüngliche Jahressteuergesetz 2013 (JStG 2013)** am Streit über die volle steuerliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartner **gescheitert** ist, hat die Regierungskoalition nun im Bundestag ein neues Gesetz beschlossen. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der EU-Amtshilferichtlinie in deutsches Recht, enthält aber auch verschiedene Änderungen, die eigentlich schon im Jahressteuergesetz 2013 vorgesehen waren. Das **Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz** wird daher auch schon als „**JStG 2013 light**“ bezeichnet. Die von der Opposition geführten Bundesländer haben unterdessen im Bundesrat den **Entwurf für ein neues Jahressteuergesetz 2013 vorgelegt**, der im Wesentlichen die konsensfähigen Änderungen aus dem alten Jahressteuergesetz 2013 enthält, aber zusätzlich auch die Umsetzung der EU-Amtshilferichtlinie vorsieht.



Damit eines der beiden Gesetze tatsächlich in Kraft treten kann, müsste entweder die Koalition oder die Opposition auf ihren Gesetzesentwurf verzichten, und gerade in einem Wahljahr fallen Zugeständnisse an den Gegner bekanntlich besonders schwer. Über den vollständigen Katalog an Gesetzesänderungen informieren wir Sie natürlich, sobald klar ist, welches Gesetz umgesetzt wird. Die **folgenden Änderungen sind in beiden Gesetzentwürfen enthalten** und werden damit in jedem Fall umgesetzt:

- **Amtshilferichtlinie:** Die EU-Amtshilferichtlinie regelt die Zusammenarbeit der Steuerbehörden aus den EU-Staaten bei der **Besteuerung grenzüberschreitender Aktivitäten**. Dazu sollen Verbindungsbüros in allen Mitgliedstaaten und ein automatischer Informationsaustausch eingerichtet werden.
- **ELStAM:** Dieser Punkt betrifft die überfälligen Gesetzesänderungen für die **gleitende ELStAM-Einführung** in diesem Jahr.
- **Rechnungsangaben:** Die **EU-Rechnungsstellungsrichtlinie** erweitert den Katalog der Angaben, die in einer Rechnung erforderlich sind. Insbesondere muss eine Gutschrift explizit die Angabe „Gutschrift“ enthalten.
- **Elektro-Dienstwagen:** Bei der Privatnutzung von Dienstwagen mit Elektroantrieb sollen die **Akku-Kosten nicht zum geldwerten Vorteil zählen**.
- **Leistungsort:** Bei Leistungen an juristische Personen, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig sind, soll sich der **umsatzsteuerliche Leistungsort insgesamt nach ihrem Sitz** richten, soweit keine andere Ortsregelung vorgeht. Etwas anderes gilt nur beim ausschließlichen Bezug für den privaten Bedarf des Personals oder eines Gesellschafters.
- **Kunstgegenstände:** Mit den vorgesehenen Änderungen wird die im Umsatzsteuergesetz enthaltene **Steuerermäßigung für Kunstgegenstände** und Sammlungsstücke auf das unionsrechtlich zulässige Maß **beschränkt**.

Jahressteuergesetz 2013  
scheitert am Streit der  
Parteien

Regierung und Opposition  
starten je einen neuen  
Anlauf für ein Jahres-  
steuergesetz 2013

weitere Entwicklung  
noch nicht absehbar

Umsetzung mehrerer  
EU-Richtlinien

Steuervorteil für  
Elektro-Dienstwagen

Änderungen im  
Umsatzsteuerrecht bei  
Kunstgegenständen und  
steuerlichem Leistungsort

- **Reverse-Charge-Verfahren:** Zukünftig schuldet wieder grundsätzlich der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer für die **Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen**. Die Ausnahmeregelung für Taxen wird also auf jede landgebundene Personenbeförderung ausgeweitet.
- **„Goldfinger“-Modell:** Das als „Goldfinger“-Modell bekannt gewordene **Steuergestaltungsmodell** soll **nicht mehr möglich** sein. Bei diesem Modell wird der negative Progressionsvorbehalt für im Ausland angefallene Verluste durch den Kauf und späteren steuerfreien Verkauf von Gold ausgenutzt.
- **Pflegepauschbetrag:** Der Anwendungsbereich des Pflege-Pauschbetrages wird auf die persönliche häusliche Pflege im EU-/EWR-Ausland ausgeweitet.

## 2. Streubesitzdividende soll besteuert werden

Die EU-Kommission hatte Deutschland verklagt, weil bislang die **Kapitalertragsteuer auf Streubesitzdividenden an Kapitalgesellschaften** nur bei inländischen Anteilseignern erstattet wurde. Daraufhin hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass diese **unterschiedliche Behandlung** von inländischen und ausländischen Anteilseignern **gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt**. Die Regierungskoalition wollte ursprünglich auch ausländische Kapitalgesellschaften von der Steuerlast befreien. Dagegen hat sich die Opposition im Bundesrat gewehrt und jetzt im Vermittlungsausschuss durchgesetzt. Zukünftig sollen daher **in- und ausländische Kapitalgesellschaften gleichermaßen der Dividendenbesteuerung unterliegen**. Ausgenommen von der Besteuerung sind jedoch Veräußerungsgewinne. Für die Vergangenheit wird ausländischen Gesellschaften die einbehaltene Kapitalertragsteuer erstattet.

## 3. Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz

Das Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz enthält diverse Änderungen bei der **steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge**, insbesondere in Hinblick auf die Riester-Rente. Beispielsweise sollen sämtliche Altersvorsorgeprodukte in Zukunft besser vergleichbar werden. Das Gesetz hat der Bundestag am 31. Januar 2013 beschlossen, allerdings hat der Bundesrat inzwischen den **Vermittlungsausschuss angerufen**. Die Opposition stört sich noch an der Anhebung des Förderhöchstbetrags für Basisrenten und meint, dass das Wohneigentum gegenüber anderen Altersvorsorgearten zu sehr begünstigt wird. Im Einzelnen enthält das Gesetz folgende Änderungen:

- **Produktinformationsblatt:** Für zertifizierte Altersvorsorge- und Basisrentenverträge wird ein standardisiertes produktübergreifendes Produktinformationsblatt eingeführt, das **Angaben zu anfallenden Kosten, Rendite-Erwartung und Anlagerisiko** enthält.
- **Basisrente und Erwerbsunfähigkeit:** Der maximale Sonderausgabenabzug für eine Basisrente soll von 20.000 Euro **auf 24.000 Euro angehoben** werden. Zudem sind zukünftig auch Angebote begünstigt, die zusätzlich eine Absicherung gegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit enthalten.
- **Wohn-Riester:** Beim Wohn-Riester sind eine Reihe von Änderungen vorgesehen, die das **Angebot attraktiver machen** sollen. Beispielsweise ist die förderunschädliche Entnahme von gefördertem Altersvorsorgevermögen für

Steuerschuldnerschaft  
des Leistungsempfängers  
bei Personenbeförderung

Steuersparmodell  
wird abgeschafft

EU verlangt einheitliche  
Behandlung in- und  
ausländischer Firmen

zukünftig generelle  
Besteuerung der  
Streubesitzdividende

Verbesserungen bei  
Riester-Rente und  
anderen geförderten  
Altersvorsorgeangeboten

bessere Vergleichbarkeit  
durch standardisiertes  
Informationsblatt

höhere Abzugsgrenze  
für Basisrente

Flexibilisierung des  
Wohn-Riesters

die selbstgenutzte Wohnung zukünftig jederzeit möglich. Außerdem besteht künftig während der gesamten Auszahlungsphase die Möglichkeit, sich für eine Einmalbesteuerung des Wohnförderkontos zu entscheiden.

- **Behindertengerechter Umbau:** Das Wohn-Riester kann künftig auch unter bestimmten Voraussetzungen für **Umbaumaßnahmen zur barrierefreien Ausgestaltung** der selbstgenutzten Wohnung verwendet werden.
- **Kosten beim Vertragswechsel:** Die Kosten beim Vertragswechsel werden **auf maximal 150 Euro begrenzt**. Außerdem sollen maximal 50 % des übertragenen Kapitals bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten beim neuen Anbieter berücksichtigt werden dürfen.

Wohn-Riester kann auch für barrierefreien Umbau genutzt werden

Begrenzung der Vertragswechselkosten

## 4. Wertpapier-Altverluste noch 2013 nutzen

Anleger, die noch steuerlich verrechenbare **Verluste** aus privaten Wertpapiergeschäften aus der Zeit **vor Einführung der Abgeltungsteuer** haben (also vor 2009), sollten achtgeben. Denn diese Verluste können nur noch mit im Laufe dieses Jahres erzielten Wertpapierveräußerungsgewinnen verrechnet werden. Zu diesem Zweck muss der Anleger seinem Finanzamt eine Jahressteuerbescheinigung seiner Bank vorlegen, aus der die dem Steuerabzug unterworfenen Veräußerungsgewinne ersichtlich sind. Dies gilt **letztmalig** im Jahr 2014 **für die Veranlagung des Jahres 2013**. Eine Möglichkeit, die Verluste noch dieses Jahr zu nutzen, besteht darin, nach 2008 angeschaffte Wertpapiere jetzt zu verkaufen und damit deren Wertsteigerung zu realisieren. Später können Sie dann wieder vergleichbare Wertpapiere in Ihr Depot aufnehmen. Nach Ablauf des Jahres 2013 ist eine **Verrechnung von Altverlusten** nur noch **mit Gewinnen aus der Veräußerung anderer Wirtschaftsgüter** wie Devisen, Edelmetalle oder Kunstgegenstände innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist möglich, soweit die Gewinne daraus jährlich mindestens 600 Euro betragen (Freigrenze), sowie mit Gewinnen aus dem Verkauf nicht selbstgenutzter Immobilien innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist. Mit Zinsen oder Dividenden ist eine Verrechnung grundsätzlich nicht gestattet.

Altverluste können nur noch 2013 mit Gewinnen aus Wertpapiergeschäften verrechnet werden

Verlustnutzung im Rahmen der Einkommensteuererklärung

Gewinne bis Jahresende realisieren

## 5. Beteiligungsgrenze von 1 % ist verfassungsgemäß

Die **1 %-Grenze für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften**, oberhalb der der Veräußerungsgewinn beim Verkauf der Anteile zu den Gewerbeeinnahmen zählt, hält der Bundesfinanzhof für verfassungsgemäß. Dem Kläger bleibt noch die Möglichkeit, beim Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde einzureichen, auch wenn die Erfolgsaussichten durchwachsen sind.

Bundesfinanzhof bestätigt 1 %-Beteiligungsgrenze

## 6. Notwendige Angaben in einer Gutschrift

Gutschriften sind letztlich nichts anderes als Rechnungen, die der Leistungsempfänger selbst ausstellt. Bisher war es egal, ob der entsprechende **Beleg als Rechnung oder als Gutschrift bezeichnet** wurde. Aufgrund von europarechtlichen Vorgaben steht aber eine Gesetzesänderung an. Die EU-Rechnungsstellungsrichtlinie verlangt nämlich, dass solche **Belege zwingend angeben** müssen, **dass es sich dabei um eine Gutschrift handelt**. Bisher

EU-Rechnungsrichtlinie erfordert eindeutige Angabe in Gutschriften

ist unklar, mit welchem Änderungsgesetz die Vorgabe umgesetzt wird, aber die Änderung tritt in jedem Fall am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Damit das Finanzamt Ihnen nicht später Probleme beim Vorsteuerabzug für eine Gutschrift macht, empfiehlt es sich, schon jetzt darauf zu achten, dass **Gutschriften nur noch mit der Angabe „Gutschrift“ ausgestellt** werden.

## 7. Private Telefongebühren als Werbungskosten

Es ist selbstverständlich, dass Aufwendungen für **Telefonate als Werbungskosten abzugsfähig** sind, wenn sie beruflich veranlasst sind. Dass das in bestimmten Fällen aber auch auf Privatgespräche zutrifft, hat jetzt der Bundesfinanzhof entschieden. Bei einer **mindestens einwöchigen Auswärtstätigkeit** können auch die Kosten für private Telefonate als Werbungskosten abgezogen werden. Der Bundesfinanzhof meint nämlich, dass die notwendigen privaten Dinge bei einer längeren Auswärtstätigkeit nur telefonisch oder online geregelt werden können. Die dadurch anfallenden Telekommunikationskosten übersteigen aber den normalen Lebensbedarf und sind damit **überwiegend der beruflichen Sphäre zuzuordnen**.

## 8. Anscheinsbeweis durch ähnliches Fahrzeug widerlegt

Ein für Unternehmer sehr hilfreiches Urteil kommt vom Bundesfinanzhof. Der hat nämlich entschieden, dass der **Anscheinsbeweis für eine private Nutzung betrieblicher Pkw** entkräftet ist, wenn **für private Fahrten andere Fahrzeuge zur Verfügung stehen**, die dem betrieblichen Pkw in Status und Gebrauchswert vergleichbar sind. Leider haben die Richter aber nicht näher festgelegt, wo genau die Grenzen für ein vergleichbares Fahrzeug liegen.

## 9. Ansprüche gegen Erblasser als Nachlassverbindlichkeit

Damit eine **Forderung des Erben gegen den Erblasser** als Nachlassverbindlichkeit anerkannt wird, muss sie nach Meinung des Saarländischen Finanzgerichts **den Erblasser im Todeszeitpunkt wirtschaftlich belastet** haben. Das ist beispielsweise nicht der Fall, wenn die Forderung bereits verjährt ist oder vom Erben nie gegenüber dem Erblasser geltend gemacht wurde.

## 10. Lohnzufluss aus Aktienoptionen

Dass die Gewährung von **Aktienoptionen an Arbeitnehmer zu steuerpflichtigem Arbeitslohn** führt, ist unstrittig. Nicht immer eindeutig ist aber, wann der steuerpflichtige Lohn anfällt und wie hoch der Vorteil anzusetzen ist. Der Bundesfinanzhof hat festgestellt, dass der Vorteil dem Arbeitnehmer dann zufließt, wenn er **das Recht ausübt oder anderweitig verwertet**. Zur anderweitigen Verwertung zählt insbesondere die Übertragung der Optionen auf einen Dritten. Wann dieser Dritte dann die Option ausübt, hat auf den Zeitpunkt des Lohnzuflusses keine Auswirkung, und die **Höhe des steuerpflichtigen Lohns** richtet sich nach dem **Wert der Aktienoptionen zum Zeitpunkt der Verfügung** darüber, nicht zu deren Ausübung durch Dritte.

genaues Datum der Umsetzung noch nicht klar

Privatgespräche zählen bei längerer Auswärtstätigkeit auch zur beruflichen Sphäre

mindestens eine Woche Abwesenheit erforderlich

vergleichbares Kfz für Privatfahrten entkräftet den Anscheinsbeweis

Forderung des Erben gilt nur bei wirtschaftlicher Belastung des Erblassers als Nachlassverbindlichkeit

Zeitpunkt der Ausübung oder Verwertung der Optionen ist Zuflusszeitpunkt

Ausübung durch einen Dritten nach Übertragung hat keine Auswirkungen